

Beendigungsdatum bei Anhörung zur ordentlichen Kündigung

Die Leitsätze zum Beschluss des KHG.EKD I-0124/N45-07 vom 1. Oktober 2007 lauten:

1. Nach § 38 Abs. 2, § 41, § 42 Buchst. b MVG.EKD ist für die Anhörung der Mitarbeitervertretung erforderlich, aber auch ausreichend, dass - neben den nötigen Angaben zur Person, zum Familienstand, zu besonderen Eigenschaften im Hinblick auf den besonderen Kündigungsschutz, zur Dauer des Arbeitsverhältnisses, zur wahrgenommenen Aufgabe und zum Kündigungsgrund - auch die Art der Kündigung (ordentliche oder außerordentliche, fristlose oder fristgemäße) bezeichnet wird. Die Angabe des Kündigungsstermins ist nicht erforderlich.
2. Wird ein Kündigungsstermin angegeben, so bedarf es keiner erneuten Anhörung, wenn die Kündigung nicht mehr zum ursprünglichen Termin erklärt werden kann, sondern erst zum nächsten zulässigen Termin. Die Mitarbeitervertretung muss aus den Angaben der Dienststellenleitung erkennen können, ob eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden soll, notfalls auch mit sozialer Auslaufzeit, oder ob eine ordentliche Kündigung beabsichtigt ist, so dass diese Kündigung unter Einhaltung der Frist für die ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Termin erklärt werden soll (BAG, Urteil vom 15. Dezember 1994 - 2 AZR 327/94 - AP Nr. 67 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung). Letzteres ergibt sich ohne weiteres aus der Angabe der Kündigungsart und des Kündigungsdatums.